

4. Ist die Vorschrift des Abs. 5 Tariff. 32 preuß. StempStG. vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 nur auf Beurkundung von Veräußerungen beweglicher Sachen oder auch nichtkörperlicher Vermögensgegenstände, wie Patentrechte, anzuwenden?

VII Zivilsenat. Urt. v. 27. Juni 1913 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. Sch. (Kl.). Rep. VII. 142/13.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Parteien streiten darüber, ob die hier in Betracht kommenden Urkunden, wodurch das Recht des Klägers aus der zur Patenterteilung angemeldeten Erfindung des „Flugapparat“ vom Kläger anteilweise an andere abgetreten wird, dem Abtretungsstempel der Tariffst. 2 ($\frac{1}{20}$ v. H.), oder dem Veräußerungsvertragsstempel der Tariffst. 32 ($\frac{1}{8}$ v. H.) des preussischen Stempelsteuergesetzes unterliegen. Der Entscheidung des Berufungsrichters, wonach die Anwendung der Tariffst. 32 hier ausgeschlossen ist, muß im Ergebnis beigetreten werden. Diese Tariffstelle hat nach Abs. 1 zum Gegenstande: „Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge“, also beurkundete zweiseitige Verträge. Um solche Vertragsurkunden handelt es sich aber im Streitfalle nicht; denn die vom Kläger ausgestellten Urkunden enthalten nur seine, des Veräußerers rechtsgeschäftlichen Erklärungen und sind nur von ihm allein unterzeichnet. Es fehlt also an dem für die Entstehung der Stempelpflicht aus Tariffst. 32 wesentlichen Erfordernis der urkundlichen Beteiligung des Erwerbers am Vertragsschlusse. Es bleibt aber noch zu prüfen, ob etwa die dem Tarif erst durch die Novelle vom 30. Juni 1909 eingefügte Vorschrift des Abs. 5 Tariffst. 32 den Streitfall trifft. Sie bestimmt: „Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen unterliegen dem Stempel dieser Tariffstelle auch dann, wenn sie nur von einem der Vertragsschließenden im Sinne des zweiten Absatzes des § 1 dieses Gesetzes unterzeichnet und dem anderen Vertragsschließenden ausgehändigt sind . . .“. Nach dem klaren Wortlaute dieser Ausnahmenvorschrift ist ihre Anwendung auf die Veräußerung beweglicher Sachen beschränkt. Unter diesen Sachen können aber, da die Vorschrift unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Tarif eingefügt worden ist, nur Sachen im Sinne dieses Gesetzbuchs (§ 90), also „körperliche Gegenstände“ verstanden werden. Das Anwendungsgebiet der Steuervorschrift auf nichtkörperliche Gegenstände, z. B. Rechte auszudehnen, ist nicht angängig. Hätte der Gesetzgeber eine solche Ausdehnung beabsichtigt, so hätte er sie leicht dadurch erreichen können, daß er an Stelle des Ausdrucks „bewegliche Sachen“ den allgemeineren Ausdruck „andere Gegenstände aller Art“ oder „bewegliche Vermögensgegenstände“ gesetzt hätte. Solche oder

ähnliche Ausdrücke zu wählen, hätte für ihn um so näher gelegen, als er sie in Tariffst. 32 zu c selbst und auch in Tariffst. 25 zu c der alten Fassung bereits vorfand. Daß dem Gesetzgeber insbesondere der Gedanke fern lag, durch die Ausnahmenvorschrift des Abs. 5 Tariffst. 32 auch die Veräußerung von Patentrechten und Urheberrechten aller Art zu treffen, ergibt sich auch daraus, daß die Novelle als Gegenstand des Stempels aus Tariffst. 25 zu c neben der Einbringung „sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände“ noch besonders die Einbringung der „Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte und sonstiger gewerblicher Schutzrechte sowie Urheberrechte aller Art“ hervorhob. Man hat also, was bei der Parallelität der Vorschriften der Tariffst. 25 zu c und 32 von besonderer Bedeutung ist, an die Besteuerung der Veräußerung solcher Rechte bei Feststellung der neuen Fassung wohl gedacht und sie als eine Art der beweglichen Vermögensgegenstände angesehen, demgegenüber aber in Abs. 5 Tariffst. 32 den engeren Ausdruck „bewegliche Sachen“ gewählt. Auch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift gibt keinen Anhalt dafür, daß sie andere Vermögensgegenstände als körperliche Sachen, insbesondere auch Rechte, habe umfassen sollen. Als Beispiele für die durch Abs. 5 zu treffenden einseitigen Veräußerungen werden in der Begründung zum Entwurfe der Novelle nur die Möbelleihverträge und in den späteren Verhandlungen außerdem noch die Verkäufe landwirtschaftlicher Maschinen, also Veräußerungen körperlicher Sachen, aufgeführt. Freilich ist auch nirgends die Absicht besonders hervorgetreten, Veräußerungen beweglicher Vermögensgegenstände, die nicht zu den körperlichen Sachen gehören, aus dem Anwendungsbereiche des Abs. 5 auszuschließen. Es ist auch anzuerkennen, daß der Zweck der letzteren Vorschrift, eine Umgehung des in Abs. 1 zu c bestimmten Stempels durch nur einseitige Beurkundung für die Zukunft zu verhüten, ebenso wie für die Veräußerung beweglicher körperlicher Sachen auch für die Veräußerung anderer beweglicher Vermögensgegenstände zutraf und daß daher für den Gesetzgeber genügender Anlaß vorlag, der Vorschrift eine weitere Ausdehnung zu geben. Diese Gesichtspunkte müssen jedoch zurücktreten gegenüber der Tatsache, daß der Gesetzgeber der Ausnahmenvorschrift eine engere Fassung gegeben hat, die nach Wortlaut und Sinn für die Auslegung keinen Anlaß zu Zweifeln bietet. Es muß deshalb hier bei der Regel

verbleiben, daß einseitig beurkundete Veräußerungen von Tariffst. 32 Abs. 1 nicht getroffen werden sollen. Die hier in Betracht kommenden, nur einseitig vollzogenen Urkunden unterliegen danach nur dem in Tariffst. 2 für die „Beurkundungen über die Abtretung von Rechten“ bestimmten Stempel von $\frac{1}{20}$ v. H. des Wertes; die dort bestimmten Ausnahmefälle, in denen die Besteuerung nach Tariffst. 2 ausgeschlossen ist, liegen im Streitfalle nicht vor.“